

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 45.

Weimar.

21. December 1899.

Inhalt: Gesetz, betreffend die kirchlichen Umlagen in den katholischen Kirchengemeinden des Großherzogthums Sachsen, vom 6. December 1899, Seite 729. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anlegung von Wäldern bei Sparfeldern, Seite 732. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Kommission zur Prüfung der Apotheker-Gehältn auf die drei Jahre vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1903, Seite 733. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verteilung der Umlagen an die Königlich Preussische Eisenbahnverwaltung zur Einzigung des für die Einzigung des weltlichen Ansehens auf Seiner Majestät Kaiserlicher Befehl erforderlichen Grund und Boden und Einzigung des Großherzoglichen Oberamtmanns Adrians in Rinnia als Kommissar für die Einzigung, Seite 734. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Befehl in der Hauptagentur der „Hannoverschen“, Westfälischen und Aussteuer-Versicherung-Gesellschaft für Druckloos in Hannover, Seite 734. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Auszahlung der im Großherzogthum Sachsen zum Glücksspiel zugelassenen Stellen bezüglich Casino- und allgemeinen Glücksspiel-Anstalt „Fides“ in zwei Abtheilungen „Pradonia“, Versicherungs-Klein-Gesellschaft, mit „Fides“, Versicherungs-Klein-Gesellschaft, Seite 735. — Inhalts-Verzeichnis aus dem Reichs-Verzeichnis und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 735. 736. — Beilage, Seite 736.

[159] Gesetz, betreffend die kirchlichen Umlagen in den katholischen Kirchengemeinden des Großherzogthums Sachsen, vom 6. December 1899.

Wir Carl Alexander,
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags hiermit, was folgt:

§ 1.

Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, für Erhaltung, bezüglich Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, soweit sie